

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Großriedenthal**  
Verwaltungsbezirk: **Tulln**  
Land: **Niederösterreich**

# KUNDMACHUNG

## des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
692 Stimmen abgegeben.		
43 Stimmen waren ungültig.		
Von den 649 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Team Bürgermeister Schneider - Volkspartei	429	10
Sozialdemokratische Partei Österreichs	220	5

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 15

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Team Bürgermeister Schneider - Volkspartei	Franz Schneider
Team Bürgermeister Schneider - Volkspartei	Gertrude Täubler
Team Bürgermeister Schneider - Volkspartei	Matthias Bauer
Team Bürgermeister Schneider - Volkspartei	Jochen Binder
Team Bürgermeister Schneider - Volkspartei	Karin Kronberger
Team Bürgermeister Schneider - Volkspartei	Martin Zehetner
Team Bürgermeister Schneider - Volkspartei	Christoph Mehofer
Team Bürgermeister Schneider - Volkspartei	Michael Mehofer
Team Bürgermeister Schneider - Volkspartei	Franz Bartl
Team Bürgermeister Schneider - Volkspartei	Benjamin Burkhart
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Jürgen Kneissl
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Andreas Hummel
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Erich Berger
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Harald Edlinger
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Robert Waltner

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Großriedenthal, am 27.01.2025

Der/Die Vorsitzende  
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 27.01.2025



*Manu Scherz*